

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung**

##### **A. Problem**

Der Geschäftsanfall in der Ziviljustiz hat sich trotz verschiedenster Entlastungsversuche und -maßnahmen in den letzten Jahren, z.B. durch das Rechtspflegeanpassungsgesetz, das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege und die Novellierung der Kostenordnung, weiter erhöht. Insbesondere seit 1991 ist eine deutliche Steigerung der Eingangszahlen bei den erstinstanzlichen Gerichten zu verzeichnen.

Da die gesetzgeberischen Bemühungen, eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, nur in geringem Maße erfolgreich gewesen sind, zum anderen aber weitere Einschnitte in das Verfahrensrecht aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen sind und von ihnen auch keine grundlegenden Entlastungseffekte mehr zu erwarten sind, bedarf es neuer Instrumente, um die knappen Ressourcen in der Justiz besser zu nutzen und gleichzeitig Bürgerfreundlichkeit, Transparenz und Friedensfunktion von Recht und Justiz zu bewahren und zu fördern.

##### **B. Lösung**

Neben der von der Bundesregierung in Angriff genommenen Großen Justizreform und den bereits von den Bundesländern begonnenen Maßnahmen zur Modernisierung der Binnenstruktur der Gerichte ist eine Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Justiz und zur Herstellung von Rechtsfrieden. Mit einer Öffnungsklausel, die den Landesgesetzgebern die Einführung obligatorischer Schlichtungsverfahren in dafür geeigneten Bereichen ermöglicht, kann ein wichtiger Beitrag zur Konzentration der richterlichen Tätigkeit auf die Entscheidung von Rechtsfragen geleistet werden.

##### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die Einführung des obligatorischen vorgerichtlichen Schlichtungsverfahrens wird zu einer Kostenentlastung bei der Justiz führen. In welcher Größenordnung Einsparungen zu erwarten sind, kann nicht beziffert werden, da dies davon abhängt, in welchem Maße die einzelnen Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machen.

**E. Sonstige Kosten**

Durch die Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren für die Mitwirkung bei einer Einigung in einem Güteverfahren von 10 auf 15 Zehntel entstehen den betroffenen Mandanten höhere Kosten als bisher. Allerdings wird bei obligatorischen Güteverfahren die Verfahrenspauschalgebühr auf die Prozeßgebühr eines nachfolgenden Streitverfahrens angerechnet.

Geringfügige zusätzliche Kosten können entstehen, wenn die Landesgesetzgeber nach § 15a ZPO obligatorische Schlichtungsverfahren einführen; dem stehen jedoch erhebliche Einsparungen gegenüber, wenn die Streitigkeit vor der Gütestelle beigelegt wird.

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Nach § 15 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird folgender § 15a eingefügt:

#### „§ 15a

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausend-fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen. Diese Bescheinigung ist ihm auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozeßordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozeß geltend gemacht werden,

5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung.

Das gleiche gilt, wenn die Parteien nicht in demselben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(3) Das Erfordernis eines Einigungsversuchs von einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbelegungen betreibt, unternehmen haben. Das Einvernehmen nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, wenn der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gehören die Kosten der Gütestelle, die durch das Einigungsverfahren nach Absatz 1 entstanden sind.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht; es kann auch den Anwendungsbereich des Absatzes 1 einschränken, die Ausschlußgründe des Absatzes 2 erweitern und bestimmen, daß die Gütestelle ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen und gegen eine im Güetermin nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld festsetzen darf.“

### Artikel 2

#### Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 65 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Außer in obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung wird die Gebühr nach Satz 1 auf die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt in einem nachgeordneten Rechtsstreit erhält, nicht angerechnet.“

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine volle Gebühr“ durch die Wörter „fünfzehn Zehntel der vollen Gebühr“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderung des Beratungshilfegesetzes**

In § 1 Abs.1 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323),

werden nach den Wörtern „außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens“ die Wörter „und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung“ eingefügt.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1999

**Dr. Peter Struck und Fraktion**

**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die bei den Gerichten anhängig gemacht werden, ist der für die Justiz entstehende Arbeitsaufwand wegen des Justizgewährungsanspruchs der Rechtsuchenden und der rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes nur in Grenzen steuerbar. Angesichts des ständig steigenden Geschäftsanfalls ist es daher notwendig, Institutionen, die im Vorfeld der Gerichte Konflikte beilegen, zu fördern.

Die Verlagerung der Konfliktregelung von den Gerichten auf alternative Streitschlichtungsstellen dient nicht nur einer Entlastung der Justiz. Durch eine Inanspruchnahme solcher Stellen können Konflikte rascher und kostengünstiger bereinigt werden. Konsensuale Lösungen können darüber hinaus in manchen Fallgestaltungen eher dauerhaften Rechtsfrieden stiften als eine gerichtliche Entscheidung. In einem Schlichtungsverfahren können nämlich Tatsachen berücksichtigt werden, die für die Lösung des Konflikts der Parteien von wesentlicher oder ausschlaggebender Bedeutung, rechtlich jedoch irrelevant sind. Vermittelnde Lösungen sind auch möglich, wenn im streitigen Verfahren nur voll zu Lasten der einen und zugunsten der anderen Partei entschieden werden könnte.

Die bundesrechtliche Einführung eines obligatorischen Güteverfahrens, wie es § 380 StPO vorsieht, empfiehlt sich derzeit für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten allerdings nicht. Eine bundesrechtliche Regelung würde nämlich voraussetzen, daß eine hinreichende Anzahl von Gütestellen in allen Ländern zur Verfügung stünde, so daß der Zugang zu den Gerichten ohne erhebliche zeitliche Verzögerung gewährleistet wäre. Das ist jedenfalls bisher nicht der Fall.

Der Entwurf sieht deshalb entsprechend der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses zu dem vom Bundesrat in der 13. Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwurf zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 13/11042) eine Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung vor, durch die den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden soll, für bestimmte bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten ein obligatorisches Güteverfahren vorzuschreiben. Diese Lösung hat gegenüber einer bundesrechtlichen Regelung den Vorzug, daß Länder, in denen ein hinreichendes Netz von Gütestellen besteht oder in kurzer Zeit geschaffen werden kann, von der Öffnungsklausel ganz oder teilweise Gebrauch machen können. Den Ländern wird dadurch ermöglicht, ohne Mitwirken des Bundes zu versuchen, den Arbeitsanfall bei ihren Gerichten zu vermindern. Damit wird zugleich die Möglichkeit geschaffen, in den einzelnen Ländern verschiedene Projekte durchzuführen, deren Ergebnisse Grundlage für die rechtspolitische Entscheidung sein können, ob

und wie mit Hilfe von Institutionen der außergerichtlichen Streitschlichtung bundeseinheitlich eine – wenn auch erst auf mittlere Sicht wirksame – dauerhafte Entlastung der Justiz erreicht werden könnte.

Nach dem Entwurf können Gegenstände eines landesrechtlich vorgeschriebenen obligatorischen Güteverfahrens Streitigkeiten vor dem Amtsgericht mit einem Streitwert bis zu 1 500 DM sein. Für solche Streitigkeiten sind Gerichtsverfahren schon im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Bedeutung der Sache wenig geeignet. Allein durch Gerichts- und Anwaltsgebühren zuzüglich etwaiger Auslagen für Zeugen und/oder Sachverständige können bei solchen Streitwerten die Kosten leicht die Höhe der im Streit stehenden Forderung übersteigen. Für derartige Verfahren bietet sich also schon aus Kostengründen die Einschaltung einer Gütestelle an, sofern nicht der Anspruch im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht wird.

Daneben ermächtigt die im Entwurf vorgesehene Regelung die Länder, für bestimmte nachbarrechtliche Konflikte ein obligatorisches Güteverfahren einzuführen. In diesen Verfahren kann eine gerichtliche Entscheidung, die sich ausschließlich an einem in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt orientieren muß, häufig keine angemessene Lösung bieten. Eine gütliche, auf freier Entscheidung der Parteien beruhende Regelung, die über den förmlichen Streitgegenstand hinaus weitere Ursachen für den Konflikt einbeziehen kann, bietet bessere Chancen für eine zukunftsorientierte Lösung, die die Dauerbeziehung zwischen den Parteien erhält und mögliche zukünftige Konflikte vermeidet.

Gleiches gilt für Streitigkeiten über eine Verletzung der persönlichen Ehre. Auch sie sind deshalb in den Katalog der von § 15a EGZPO erfaßten Sachverhalte aufzunehmen.

Falls sich die vorgesehene Öffnungsklausel praktisch bewährt, könnten weitere bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten in deren Anwendungsbereich einbezogen werden.

### Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 15a – neu – EGZPO)

Der Bundesgesetzgeber hat von der ihm durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung übertragenen Kompetenz, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren zu regeln, umfassend Gebrauch gemacht. Die Länder können daher nicht bestimmen, daß die Erhebung einer Klage wegen einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit von der vorherigen Anrufung einer Gütestelle abhängig ist. Dies folgt aus dem Justizgewährungsanspruch, der

dem Bürger nicht nur einen Anspruch auf ein Tätigwerden eines Gerichts und auf eine gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist verleiht, sondern ihm in seiner derzeitigen bundesrechtlichen Ausgestaltung (siehe §§ 3, 14 EGZPO) auch den unmittelbaren Zugang zu den Gerichten eröffnet, soweit nicht bundesrechtlich bereits nach geltendem Recht ein Schiedsverfahren vorgesehen ist.

Eine umfassende Regelung durch den Bundesgesetzgeber schließt bundesrechtliche Vorbehalte zugunsten des Landesgesetzgebers nicht aus.

Es erscheint zweckmäßig, den Ländern zu gestatten, für bestimmte Verfahren obligatorische Güteverfahren vor einer Klageerhebung vorzuschreiben. Besonders geeignet für solche obligatorischen Schlichtungsverfahren sind Streitigkeiten, bei denen der Streitwert und die wirtschaftliche Bedeutung der Sache in keinem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Zeitaufwand eines gerichtlichen Verfahrens stehen, sowie Streitigkeiten zwischen Parteien, die in dauerhaften Beziehungen stehen und auch nach Beilegung des Rechtsstreits miteinander auskommen müssen.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, die Zulässigkeit der Erhebung einer Klage von einem vorherigen Schlichtungsversuch einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abhängig zu machen. Damit werden die in anderer Weise als durch Klage eingeleiteten Verfahren, wie z.B. das Mahnverfahren, die Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung oder Verfahren nach dem Zehnten Buch der ZPO (Schiedsverfahren), vom Anwendungsbereich des obligatorischen Schlichtungsverfahrens ausgenommen.

Als Gütestellen kommen hergebrachte Institutionen, etwa das Schiedsamt oder die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle in Hamburg, aber auch neu zu schaffende Einrichtungen in Betracht. Die vor ihnen geschlossenen Vergleiche sind Vollstreckungstitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Obligatorische vorgerichtliche Güteverfahren können nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eingeführt werden für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert 1 500 DM nicht übersteigt. Bei solchen Streitigkeiten steht die Bedeutung der Sache in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kosten- und Zeitaufwand eines gerichtlichen Verfahrens. Für diese Verfahren bietet sich schon deshalb die Einschaltung einer kostengünstigen Gütestelle an. Allerdings muß auch bei der Einführung eines obligatorischen Güteverfahrens weiterhin die Möglichkeit erhalten bleiben, das ebenfalls kostengünstige Mahnverfahren zu wählen und bei Erhebung des Widerspruchs unmittelbar in das gerichtliche Verfahren überzugehen.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 können Gegenstand eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten sein, bei deren Beilegung im Vordergrund stehen muß, die Sozialbeziehung zwischen den Parteien wiederherzustellen und zu erhalten, was

eher durch eine einverständlich getroffene zukunftsorientierte Regelung erreicht werden kann als durch eine gerichtliche Entscheidung.

Unter diesem Aspekt sind für ein gerichtliches Güteverfahren geeignet:

- Streitigkeiten wegen Überwuchses nach § 910 BGB, hinüberfalls nach § 911 BGB sowie wegen eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,
- Streitigkeiten wegen der in § 906 geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück,
- Streitigkeiten wegen der in § 124 EGBGB landesrechtlichen Vorschriften vorbehaltenen Beschränkungen des Eigentums an Grundstücken.

Für ein obligatorisches vorgerichtliches Güteverfahren eignen sich Streitigkeiten wegen der in § 906 BGB geregelten Immissionen nicht, sofern diese von einem gewerblichen Betrieb ausgehen. In diesen Fällen fehlt es an den persönlich geprägten nachbarlichen Beziehungen zwischen den Parteien, die wesentlicher Grund für ein obligatorisches Schlichtungsverfahren sind. Im übrigen ist in solchen Verfahren häufig die Einschaltung von Sachverständigen und die Klärung schwieriger Rechtsfragen notwendig. Sie sind daher für ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor einer allgemeinen Gütestelle nicht geeignet und werden deshalb aus dem Anwendungsbereich des § 15a EGZPO herausgenommen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erstreckt den Anwendungsbereich des obligatorischen Schlichtungsverfahrens auf Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, soweit diese nicht in Presse oder Rundfunk begangen werden. Bei Ehrverletzungen im privaten Bereich ohne presserechtlichen Bezug handelt es sich in aller Regel um in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einfache Konflikte, die durch eine persönliche Erörterung mit den Parteien beigelegt werden können. Ihre Einbeziehung erscheint auch deshalb sachgerecht, weil für die strafrechtliche Verfolgung ebenfalls ein Sühneverfahren vorgeschaltet ist (§ 380 StPO) und damit eine gewisse Gleichwertigkeit des zivil- und strafprozessualen Vorgehens erreicht wird.

Ist durch Landesrecht ein obligatorisches Güteverfahren vorgeschrieben, so muß der Einigungsversuch der Klageerhebung vorausgehen. Eine ohne diesen Versuch erhobene Klage ist unzulässig.

Nach Absatz 1 Satz 2 muß der Kläger die von einer Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einreichen. Hat dieser Versuch vor Einreichung der Klage stattgefunden, so kann die Bescheinigung bis zur Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Klage nachgereicht werden. Dagegen kann – wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift eindeutig ergibt – der Einigungsversuch selbst nicht nachgeholt werden.

Um den Zugang zu den Gerichten nicht unangemessen zu erschweren, sieht Absatz 1 Satz 3 vor, daß dem Kläger die Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungs-

versuch auch dann zu erteilen ist, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist. Woran die Durchführung des Sühneverfahrens gescheitert ist, z.B. am Verhalten eines auf Zeitgewinn spielenden Schuldners oder einer zeitweisen Überlastung der Gütestelle, ist unerheblich.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält einen Katalog von zivilprozessualen Klagen, die mit Rücksicht auf deren Besonderheiten von dem Erfordernis der Schlichtung ausgenommen werden sollen. Satz 2 erweitert die Ausnahme auf die Fälle, in denen die Parteien nicht in demselben Land wohnen, ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

### **Zu Satz 1**

Die Nummern 1 bis 6 schließen die Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens für Fallgestaltungen aus, die sich für die Schlichtung sachlich nicht eignen. Bei den Klagen nach §§ 323 und 324 ZPO (Nummer 1) besteht bereits ein rechtskräftiger Titel, der an veränderte Umstände (§ 323 ZPO) anzupassen ist oder bei dem die nachträgliche Festsetzung oder Erhöhung einer Sicherheitsleistung bei der Verurteilung zur Zahlung einer Geldrente (§ 324 ZPO) begehrt wird. Hier ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht sinnvoll und würde erheblichen Änderungsbedarf bei den §§ 323, 324, 606, 606a, 621 ZPO auslösen, da diese entweder auf die unmittelbare Klageerhebung abstellen oder die Zuständigkeit des Familiengerichts vorsehen.

Bei Vorschaltung eines Schlichtungsverfahrens könnten angeordnete Klagefristen regelmäßig nicht mehr eingehalten werden (Nummern 1 und 3), an deren Versäumung unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind, wie der Verlust des Klagerechts (§ 586 ZPO) oder des Anspruchs (§ 878 ZPO), die Aufhebung eines einstweiligen Rechtsschutzes (§ 926 ZPO) oder die Auferlegung der Kosten (§ 494a ZPO).

Bei Widerklage (Nummer 1) und Verbund einer Familiensache (Nummer 2) mit der Scheidungssache ließe sich ein zwingend vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren nicht mit dem Zweck der §§ 33, 623 ZPO vereinbaren, die eine gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung über Klage und Widerklage bzw. über Scheidungs- und Scheidungsfolgesache ermöglichen wollen.

Durch die Freistellung des Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozesses (Nummer 4) und des streitigen Verfahrens im Anschluß an ein Mahnverfahren (Nummer 5) wird sichergestellt, daß die genannten summarischen Verfahren nicht an Effizienz verlieren. Die Zulässigkeit einer Klage nach § 328 ZPO auf Anerkennung eines ausländischen Urteils (Nummer 1), der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage (Nummer 3) oder von Klagen nach dem Achten Buch der ZPO (Nummer 6) kann nicht von einem vorherigen Schlichtungsversuch abhängig gemacht werden, weil entweder die begehrte Rechtsfolge, bei der Klage nach § 328 ZPO die Anerkennung, bei den Klagen nach den §§ 578 bis 580, 722, 767, 768, 771,

805 ZPO die rechtsgestaltende Wirkung nicht durch einen Vergleich vor einer Gütestelle herbeigeführt werden kann, oder weil mit der durch das Schlichtungsverfahren verzögerten Einreichung oder Erhebung der Klage ein Rechtsverlust droht.

Der Ausnahmekatalog kann von den Ländern nicht eingeschränkt, wohl aber nach Absatz 5 zweiter Halbsatz erweitert werden.

### **Zu Satz 2**

Auch im zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren muß es den Parteien ohne größeren zeitlichen und finanziellen Aufwand möglich sein, vor der Gütestelle zu erscheinen. Hierfür gibt Satz 2, der die Parteien von dem obligatorischen Schlichtungsverfahren dann befreit, wenn sie nicht in demselben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, nur einen äußersten Rahmen vor. Die Beschränkung auf kleinere räumliche Bereiche, wie den Regierungs-, den Landgerichts- oder den Gemeindebezirk, bleibt den Ländern nach Absatz 5 vorbehalten.

Der Begriff „wohnen“ erfaßt zur Erleichterung der Anwendung sowohl den Wohnsitz als auch den tatsächlichen Aufenthalt der Parteien. Die Begriffe „Sitz“ und „Niederlassung“ werden im Sinne der §§ 17 ff., 21 ZPO gebraucht.

### **Zu Absatz 3**

Das Erfordernis eines Schlichtungsversuchs einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle soll dann entfallen, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle unternommen haben, die Streitbeilegungen betreibt. In Betracht kommen nach Satz 1 solche Stellen, die sich nicht nur einmalig, sondern dauerhaft mit Streitschlichtungen befassen.

Satz 2 enthält aus Gründen des Verbraucherschutzes die weitergehende Voraussetzung, daß für die Anrufung einer brachengebundenen Gütestelle, einer Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung die Initiative für die Anrufung allein vom Verbraucher ausgegangen sein muß. Andernfalls wäre die Anrufung der Gütestelle einer Branche etc. – sofern nicht die Zustimmung des Verbrauchers vorliegt – als aufgedrängte Vermittlung zu werten, die nicht den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht und damit nicht das Erfordernis eines Einigungsversuches von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entfallen läßt. Weiter bewirkt Satz 2, daß im Falle der Anrufung der Branchenschlichtungsstelle durch den Verbraucher der Unternehmer sich nicht auf das Fehlen des Einvernehmens berufen kann. Die Vorschrift enthält eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung entsprechender Stellen. Erfaßt werden u. a. die Verbraucherberatungsstellen, die von einzelnen Branchen eingerichteten Stellen, wie der Ombudsmann der Banken, die Schlichtungsstellen des Kraftfahrzeughandwerks oder der Textilreinigungsbranche, die Schlichtungsstellen der Industrie- und Handelskammern,

Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Architekten sowie die Gutachter- und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern. Die Funktion einer sonstigen Gütestelle im Sinne des Absatzes 3 kann insbesondere auch von einem als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätigen Rechtsanwalt oder auch von einem als Schlichter tätigen Notar wahrgenommen werden.

Die Parteien müssen den Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle einvernehmlich unternehmen. Gerade bei dem Einigungsversuch vor einer branchengebundenen Schlichtungsstelle soll der wirtschaftlich schwächere Vertragspartner nicht gegen seinen Willen in eine Schlichtung gedrängt werden, die durch Organisation und Finanzmittel des wirtschaftlich Stärkeren unterstützt wird. Satz 2 bringt dies beispielhaft durch die vom Verbraucher ausgehende Initiative zum Tätigwerden der branchengebundenen Gütestelle zum Ausdruck.

An den Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle sind im übrigen dieselben Anforderungen zu stellen wie an einen Einigungsversuch vor einer Gütestelle im Sinne des Absatzes 1. Nach Satz 3 hat der Kläger eine von der sonstigen Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen.

#### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift enthält eine Klarstellung zum prozessualen Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Partei in einem auf das Schlichtungsverfahren nachfolgenden gerichtlichen Verfahren. Absatz 4 ist dem § 91 Abs. 3 ZPO nachgebildet, der die Erstattung bei der Anrufung einer nicht obligatorischen Gütestelle regelt. Es wird jedoch auf die dort enthaltene Fristsetzung verzichtet, die wegen des obligatorischen Charakters des Schlichtungsverfahrens entbehrlich ist. Die Kosten der Gütestelle (Gebühren und Auslagen), die durch das Einigungsverfahren nach Absatz 1 entstanden sind, stellen Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1 und 2 ZPO dar. Für die obsiegende Partei sind diese Kosten erstattungsfähig.

#### **Zu Absatz 5**

Die Vorschrift behält die näheren Regelungen über das obligatorische Schlichtungsverfahren, insbesondere über die Einrichtung der Gütestellen, ihre Besetzung, das Verfahren und die Kosten, den Ländern vor. Sie stellt klar, daß diese von der eingeräumten Ermächtigung auch eingeschränkt Gebrauch machen sowie die Erhebung des Kostenvorschusses für die Tätigkeit der Gütestelle und die Festsetzung von Ordnungsgeld gegen eine im Güteverfahren nicht erschienene Partei vorsehen können.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)**

Das Verfahren vor Güte- und Schlichtungsstellen soll für Parteien und Rechtsanwälte durch eine Änderung der gebührenrechtlichen Regelungen in § 65 attraktiver gestaltet werden.

Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt eine volle Gebühr für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien, die in einem Verfahren vor Güte-, Schlichtungs- oder gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen erzielt wird. Auf die Prozeßgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit wird die Verfahrenspauschgebühr nach § 65 Abs. 1 Satz 2 BRAGO für eine Tätigkeit vor solchen Stellen nicht angerechnet.

Der Entwurf sieht einerseits in § 65 Abs. 2 eine Erhöhung der Einigungsgebühr auf fünfzehn Zehntel vor, andererseits soll nach Abs. 1 Satz 2 in obligatorischen Güteverfahren gemäß § 15a EGZPO die Verfahrenspauschgebühr auf die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt für ein nachfolgendes Verfahren erhält, angerechnet werden.

Die vorgeschlagenen gebührenrechtlichen Änderungen sollen die Gerichte dadurch entlasten, daß die Parteien sich in dem vornehmlich für Bagatellstreitigkeiten vorgesehenen obligatorischen Schlichtungsverfahren einigen. Durch die Erhöhung der Einigungsgebühr auf fünfzehn Zehntel wird diese an die Gebühr für einen außergerichtlichen Vergleich gemäß § 23 BRAGO angepaßt. Dies ist schon deshalb gerechtfertigt, weil in beiden Fällen die Einigung ohne Mitwirkung des Gerichts zustande gekommen ist. Auf der anderen Seite kommen die Vorberatungen und die im Rahmen gescheiterter Vergleichsverhandlungen geführten Erörterungen in einem obligatorischen Güteverfahren der anwaltlichen Vertretung in einem nachfolgenden Hauptverfahren voll zugute. Dies rechtfertigt eine Anrechnung auf die Prozeßgebühr eines nachfolgenden Rechtsstreits. Durch diese Anrechnung wird außerdem vermieden, daß die Parteien durch ein obligatorisches Güteverfahren finanziell unangemessen belastet und der Zugang zu den Gerichten unzulässig erschwert werden.

Nach der besonderen Vorschrift des § 65 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs erhält der Rechtsanwalt fünfzehn Zehntel einer vollen Gebühr für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien. Damit kommt zum Ausdruck, daß diese Gebühr – anders als die Vergleichsgebühr gemäß § 23 BRAGO – nicht nur die Fälle eines Vergleichs im Sinne des § 779 BGB umfaßt, sondern auch entsteht, wenn kein gegenseitiges Nachgeben vorliegt, weil der Antragsgegner den geltend gemachten Anspruch in vollem Umfang anerkennt oder weil der Antragsteller auf den Anspruch verzichtet.

Die Einigungsgebühr tritt an die Stelle der Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO. Zur Klarstellung ist die Vorschrift des § 65 Abs. 2 Satz 2 daher unverändert beizubehalten.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)**

Ergänzend zu dem in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen obligatorischen Schlichtungsverfahren wird in § 1 Abs. 1 Beratungshilfegesetz eine Klarstellung vorgenommen. Obgleich das Schlichtungsverfahren nach § 15a Abs. 1 EGZPO obligatorisch ausgestaltet ist und sich als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klage darstellt, ist es ein außergerichtliches Verfahren: Die Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 1 EGZPO haben keine



gerichtliche Organisation; die dort tätigen Schlichter sind nicht Richter im Sinne des Grundgesetzes; der von ihnen getroffene Spruch ist keine Entscheidung, sondern eine konsensuale Lösung, die in der Regel keine rechtliche Beurteilung enthält. Für das obligatorische Schlichtungsverfahren nach § 15a Abs. 1 EGZPO des Entwurfs sollen daher ebenfalls die Regeln des Beratungshilfegesetzes Anwendung finden. Der bisherige Anwendungsbereich des Beratungshilfegesetzes wird durch diese Klarstellung nicht verändert.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da über die Notwendigkeit der Einführung eines außegerichtlichen obligatorischen Streitschlichtungsverfahrens in der vergangenen Legislaturperiode bei allen im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen Einigkeit bestand, steht einem schnellen Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens und einem baldigen Inkrafttreten des Gesetzes nichts entgegen.

